



## **Merkblatt Moderhinke: wichtigste Informationen zum Status «frei»**

Mai 2026

### **Moderhinke Status «frei» in der TVD**

In der TVD besitzen alle Schafhaltungen einen Moderhinke-Status. Dieser Status ist für alle Tierhalter einsehbar. Seit dem 1. April 2025 gibt es nur noch Betriebe mit dem Status «frei» oder «gesperrt».

### **Erhalten des Status Moderhinke «frei»**

Mit der Verankerung des Programmes in der eidg. Tierseuchengesetzgebung ist jeder Schafhalter verpflichtet, seine Schafhaltung untersuchen zu lassen. **Auch Schafhaltungen mit dem Status «frei» müssen jährlich während der Untersuchungsperiode beprobt werden.** Wird keine Beprobung innerhalb der Untersuchungsperiode vorgenommen, wird per 1. April (Ende der Untersuchungsperiode: 31. März) der Schafhaltung vorsorglich die einfache Sperre 1. Grades durch den Kantonstierarzt verfügt. Die Sperre bleibt aufrechterhalten, bis von der betroffenen Schafhaltung ein negativer Laborbefund auf Moderhinke vorliegt.

### **Status «frei» ohne Beprobung:**

- Neue Schafhaltungen erhalten in der TVD aus technischen Gründen den Status «frei». Diese Schafhaltungen müssen dennoch bis Ende der aktuellen Untersuchungsperiode eine Beprobung durchführen, ansonsten werden sie gesperrt.
- Mit dem Veterinärdienst **vorgängig** im Einzelfall abzuklären:
  - Neue Schafhaltungen mit ausschliesslich Aufnahme von Schafen aus Schafhaltungen mit Status «frei» mit frischer Beprobung (Resultat des Herkunftsbetrieb max. einen Monat alt) und keiner neuen Aufnahme von Schafen oder Besuchen auf Ausstellungen etc in den letzten 4 Wochen
  - Umschreiben des Schafbestandes auf eine andere TVD-Nummer ohne Wechsel der Stallungen, wenn vorgängig eine Beprobung des gesamten Schafbestandes innerhalb der aktuellen Untersuchungsperiode durchgeführt wurde.

### **Tierverkehr:**

Der Moderhinke Status «frei» berechtigt zum Tierverkehr mit Schafen. Im Kanton Luzern dürfen nur Betriebe mit dem Status «frei» Schafe sömmeren, mit den Schafen Märkte und Ausstellungen besuchen oder Wanderherden bilden.

### **Ziegen:**

Ziegen unterliegen innerhalb einer Schafhaltung mit dem Moderhinke-Status «gesperrt» den gleichen Sperrmassnahmen und Einschränkungen im Tierverkehr wie Schafe.

### **Biosicherheit**

Um die Schafhaltung vor einer Infektion mit Moderhinke zu schützen, sind die wichtigsten Biosicherheitsmassnahmen einzuhalten. Biosicherheitsmassnahmen umfassen unter anderem die Kontrolle des Tierverkehrs, Quarantäne nach Einstellung neuer Tiere, regelmässige Klauenbäder nach Risikosituationen, regelmässige Klauenkontrolle und -pflege und Einhalten von Hygienemassnahmen.

Die wichtigsten Informationen können dem Merkblatt «*Moderhinke Biosicherheit: So schützen Sie ihre Schafhaltung*» entnommen werden.

### **Moderhinke-Verdacht**

Schafhalter sind in der Pflicht, die Tierhaltung vor der Einschleppung von Moderhinke zu schützen, Moderhinke-Verdacht einem Tierarzt / Tierärztin zu melden, und bei einem Moderhinke-Verdacht den Tierverkehr sofort einzustellen, um eine allfällige Seuchenverschleppung zu verhindern.

Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an.